

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 582: Gremmen-dorf – York-Quartier (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)
- ▶ Beschluss zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz [Stadtteilzentrum]
- ▶ Offenlegung der Entwürfe der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz und des Bebauungsplans Nr. 557: Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche [Wohnen und Versorgung]
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche [Wohnen]
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche [Wohnen und Versorgung]
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche [Wohnen]
- ▶ Beschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich Gelmer – Westlich Hessenweg/Nördlich Hessenbusch [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]
- ▶ Erweiterter Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/Östlich des Dortmund-Ems-Kanals [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]
- ▶ Offenlegung der Entwürfe der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich Gelmer – Westlich Hessenweg/Nördlich Hessenbusch und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/Östlich des Dortmund-Ems-Kanals [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße [ehemaliges OSMO-Gelände]
- ▶ Bekanntmachung von Straßennamen
- ▶ Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Stadt Münster vom 16. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016, Nr. 25) (Feuerwehrsatzung) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 Nr. 25) (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997 zuletzt geändert zum 1. 2. 2017 (44.02) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind (Stellplatzablösungssatzung) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) Vom 14. 12. 2018
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2019 Vom 14. 12. 2018
- ▶ Jägerprüfung 2019
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

# Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 10. 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 579 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

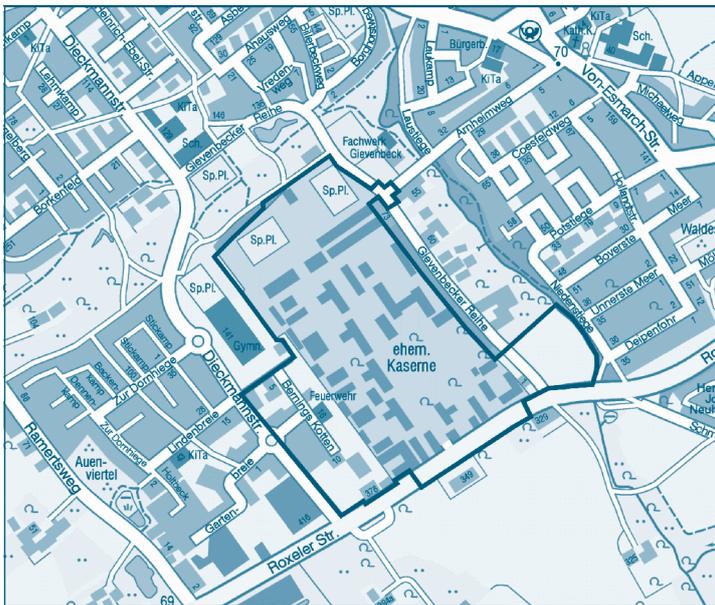
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 579 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1:  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 579

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs da-

durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 582: Gremmendorf – York-Quartier (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 10. 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 582 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

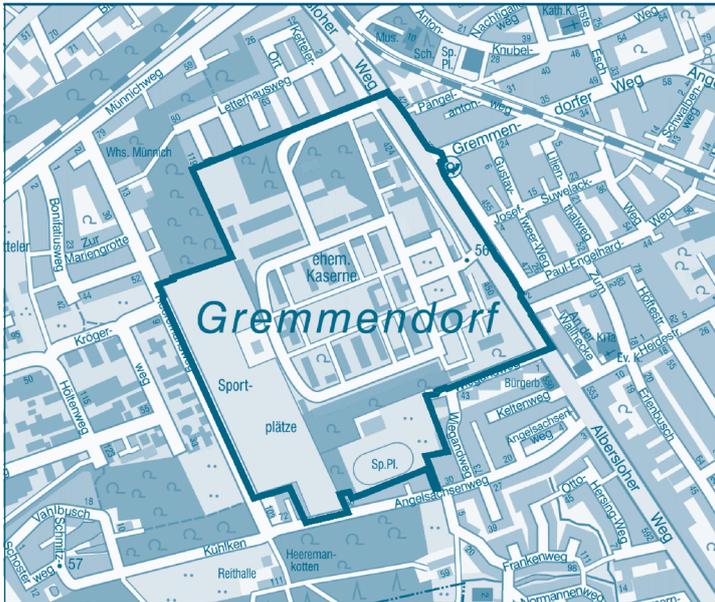
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 582 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 582 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2:  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 582

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs da-

durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

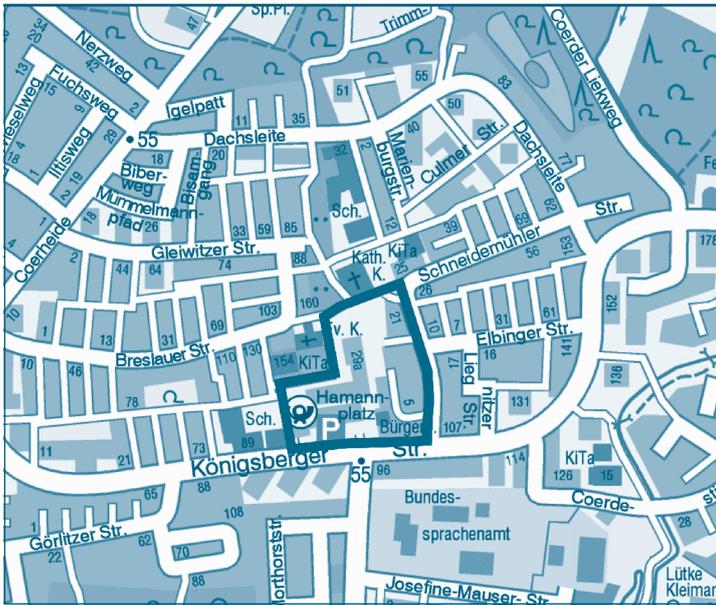
## Beschluss zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz [Stadtteilzentrum]

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz zu ändern (87. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3:  
Bereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans

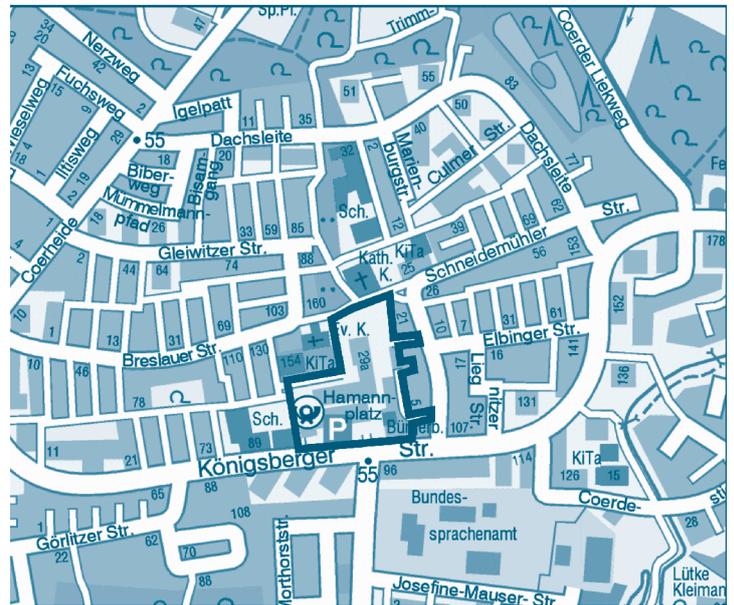
Münster, den 19. Dezember 2018  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Offenlegung der Entwürfe der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Coerde im Bereich Hamannplatz und des Bebauungsplans Nr. 557: Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurden für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets die Entwürfe der 87. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 557 nebst Begründungen aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 557 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4:  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 557

Innerhalb des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 557 liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster:

Flur: 244, Flurstücke: 601, 622, 846, 977, 983, 1098,  
Teile der Flurstücke: 980, 984  
Flur: 245, Flurstücke: 108, 170,  
Teile der Flurstücke: 153, 164, 198  
Flur: 250, Teil des Flurstücks: 409

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:  
Die Entwürfe der 87. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 557 liegen vom 2. 1. bis zum 1. 2. 2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zu den Plänen schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 557;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans und zu Bebauungsplan Nr. 557

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In den Begründungen und den Umweltberichten werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen/Gesundheit, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Es werden u. a. Aussagen zu den Themen Lärm, Grünflächen, Artenschutz, Altlasten und Klima / Luft getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 557:

1. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 557 „Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz“ (Wenker & Gesing, 15. 8. 2018):
  - Themen: Öffentlicher Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und Gesundheit
2. Ergänzende Stellungnahme zu unserer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 557 „Coerde – Stadtteilzentrum am Hamannplatz“ (Wenker & Gesing, 11.12.2018)
  - Themen: Gewerbelärm
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und Gesundheit

- III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Umweltbehörde/Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 14. 2. und 20. 3. 2018
  - Themen: Grünplanung, Baumbestand, Baumstandorte, Immissionschutz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Mensch
2. Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16. 2. 2018
  - Themen: Paläontologische Bodendenkmäler
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat



zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 573 – Teilabschnitt I: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, Altlasten und Bodendenkmäler getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Teilabschnitt I des Bebauungsplans Nr. 573: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche

1. Straßen- und Baugrunduntersuchungen (HINZ Ingenieure GmbH, Münster, April 2018)
  - Themen: Bestimmung der Untergrundverhältnisse, Ermittlung der Versickerungsfähigkeit im Baugebiet sowie Bestimmung des Verwertungsweges anfallender Bodenmaterialien im Bereich des ehemaligen Tankstandortes.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser.
2. Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Juni 2018)

- Themen: Beschreibung der verkehrlichen Ausgangssituation, Ermittlung und Auswertung der Verkehrserhebung.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Verkehr, Mensch.

3. Schalltechnische Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, August 2018)

- Themen: Ermittlung der von den vorhandenen Verkehrswegen ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die zu erwartende Lärmbelastung an den im Geltungsbereich festgesetzten Baugrenzen.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Verkehr, Mensch.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Wohn + Stadtbau GmbH an der Westfalenstraße Münster-Hiltrup (ökon GmbH, Münster, August 2018)

- Themen: Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I) sowie im Bedarfsfall die Konzeptionierung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichmaßnahmen (Stufe II).
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere.

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 Wasserwirtschaft (Münster, 6. 8. 2018)
  - Themen: Wasserschutzgebiet, Bereich gefährdeter Grundwasservorkommen.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Wasser.
2. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, u. a. auch als Untere Landschaftsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde (Münster, 30. 8. 2018)
  - Themen: Immissionen, Lärmschutz, Niederschlagswasser, Wasserschutzgebiet, Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung und Grünplanung, Klimaschutz.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch.

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Niederschrift zur Bürgeranhörung (Stadt Münster, 21. 3. 2018)

- Themen: Verkehr, Lärmschutz, Bäume, Grünflächen.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB; Mensch, Boden, Pflanzen.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 „Hiltrup – Westfalenstraße/Amelsbürener Straße/Theodor-Storm-Straße/Albertsheide/Burgwall“. Mit dem Inkrafttreten des Teilabschnitts I des Bebauungsplans Nr. 573 treten Teilflächen des Plans Nr. 269, soweit sie von der neuen Planung überlagert werden, außer Kraft.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## **Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II: Hiltrup – Westlich Westfalenstraße/Nördlich An der Alten Kirche [Wohnen]**

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 – Teilabschnitt II nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Teilabschnitts II des Bebauungsplans Nr. 573 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Innerhalb dieses Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 4,  
Flurstück 1387; Teile der Flurstücke 281, 1385, 2179, 2184, 2252.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 – Teilabschnitt II liegt vom 2. 1. bis zum 1. 2. 2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Offengelegt werden außerdem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

1. Straßen- und Baugrunduntersuchungen (HINZ Ingenieure GmbH, Münster, April 2018)
2. Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Juni 2018)
3. Schalltechnische Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, August 2018)
4. Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Wohn + Stadtbau GmbH an der Westfalenstraße Münster-Hiltrup (ökon GmbH, Münster, August 2018)
5. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Münster, 6. 8. 2018)
6. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, u. a. auch als Untere Landschaftsbehörde, Untere Immissions-schutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde (Münster, 30. 8. 2018)
7. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Münster, 21. 3. 2018).

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 „Hiltrup – Westfalenstraße/Amelsbürener Straße/Theodor-Storm-Straße/Albertsheide/Burgwall“. Mit dem Inkrafttreten des Teilabschnitts I des Bebauungsplans Nr. 573 treten Teilflächen des Plans Nr. 269, soweit sie von der neuen Planung überlagert werden, außer Kraft.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## **Beschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich Gelmer – Westlich Hessenweg/ Nördlich Hessenbusch [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich Gelmer – Westlich Hessenweg/Nördlich Hessenbusch zu ändern. (89. Änderung des FNP).

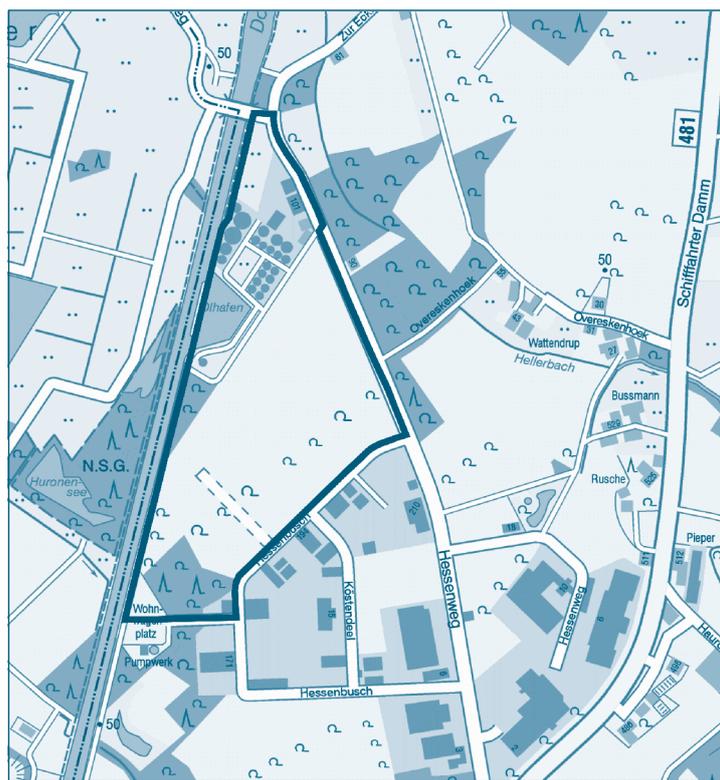
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



Übersichtsplan Nr. 6:  
Bereiche der 89. Änderung des Flächennutzungsplans

## **Erweiterter Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/ Östlich des Dortmund-Ems-Kanals [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 17. 5. 2017 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB gefasste Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/Östlich des Dortmund-Ems-Kanals wird räumlich erweitert. Außerdem wird er dahingehend geändert, dass anstelle einer in einem Teilbereich vorhabenbezogenen nun insgesamt eine nicht vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung durchgeführt wird.

Innerhalb des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz

Flur 21

Flurstücke 22, 287, 492, 537, 538, 539, 540, 543, 544, 652, 653,

Teile der Flurstücke 197, 238, 289, 291, 324, 400, 466, 500, 542, 547, 561, 562, 563, 566, 615, 630, 631, 635, 638.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Offenlegung der Entwürfe der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich Gelmer – Westlich Hessenweg/Nördlich Hessenbusch und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/Östlich des Dortmund-Ems-Kanals [Verlagerung Betriebsstandort Westfalen AG]**

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurden für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets die Entwürfe der 89. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 nebst Begründungen aufgestellt.



2. Ermittlung des angemessenen Abstandes für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG (UCON GmbH, Münster, 21. 11. 2018)
    - Themen: Ermittlung des angemessenen Abstandes, um die von den geplanten Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
  3. Westfalen AG – Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer) – Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und -objekte allgemein – (L+S, Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen, 3. 12. 2018)
    - Themen: Bewertung von Störfallszenarien aus naturschutzfachlicher Sicht
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete
  4. Westfalen AG – Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer) – Artenschutzprüfung (Stufe II) (L+S, Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen, 3. 12. 2018)
    - Themen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete
  5. Westfalen AG – Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer) – Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ – FFH-Vorprüfung (L+S, Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen, 3. 12. 2018)
    - Themen: FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und VV-Habitatschutz NRW
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete
- III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 31. 10. 2018
- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG NW).
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche
- IV. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
1. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 2. 8. 2018
    - Themen: Umwandlung von Waldflächen
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche
  2. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 6. 8. 2018
    - Themen: Schutz des Grundwassers
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Wasser
  3. Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 8. 8. 2018
    - Themen: Paläontologische Bodendenkmäler
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  4. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Gelmer vom 15. 8. 2018
    - Themen: Entwässerung, Ausgleichsmaßnahmen, illegale Müllentsorgung, Windkraftanlagen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Wasser, Fläche, sachgerechter Umgang mit Abfällen, Nutzung erneuerbarer Energien
  5. Stellungnahme der Biologischen Station Rieselfelder Münster e. V. vom 26. 8. 2018
    - Themen: Umfang der Untersuchungsgebiete für FFH- und artenschutzrechtliche Prüfung, verkehrliche Erschließung, Verteilung der Bauflächen im Plangebiet, Beleuchtung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Fläche
  6. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 27. 8. 2018
    - Themen: Schutzwürdige Nutzungen, Schutzabstände, Gefahrstoffe, Geräuschimmissionen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch
  7. Stellungnahme der Umweltbehörde/Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 31. 8. 2018
    - Themen: Grünplanung, Ökologische Baubegleitung, Sicherheitsabstand von Wohnnutzungen, Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, Immissionsschutz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Natura-2000-Gebiete
- V. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Niederschrift der Bürgeranhörung vom 11. 9. 2018
- Themen: Verkehr, Erschließung, Sicherheitsabstand von Wohnnutzungen, Lärmschutz, Trinkwasser-

schutz, Werksfeuerwehr, Verhinderung der Ausbreitung toxischer Gase, Drainage landwirtschaftlicher Flächen, Erweiterungsoptionen, Alternativstandorte, Wertverluste von Grundstücken, Störfallszenarien, Nutzungskonflikte, Lagerung toxischer Gase, Sicherheitsvorkehrungen, Realisierungszeitraum

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Boden, Fläche

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

Innerhalb dieses Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 147,

Flurstücke 556, 557, 558, 559, 790 792 800, 801, 802, 803, 844, 846, 903, 948, 949, 950, 951, 952, 953,  
Teile der Flurstücke 575, 576, 785, 788, 955;

Flur 148,

Flurstücke 195, 196, 641, 642,  
Teile der Flurstücke 421, 683;

Flur 149,

Teile des Flurstücks 96;

Flur 150,

Teile des Flurstücks 199.

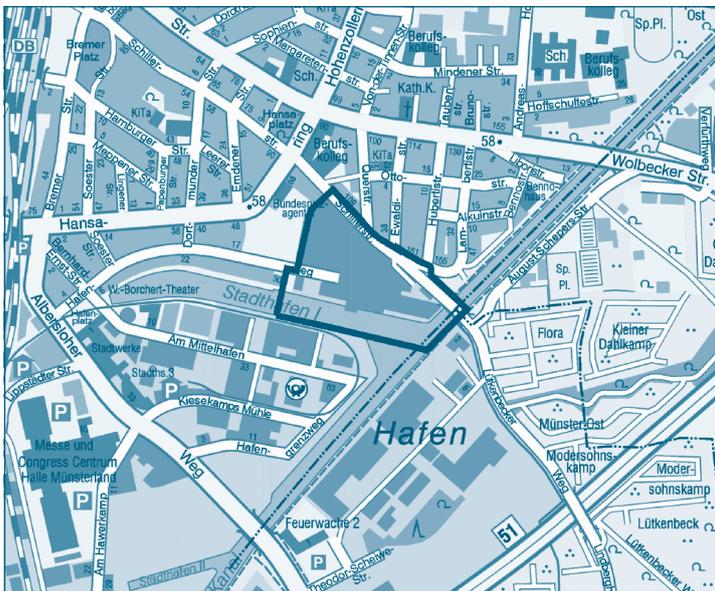
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 600 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/ Schillerstraße [ehemaliges OSMO-Gelände]



Übersichtsplan Nr. 8:

Bereich des Bebauungsplans Nr. 600

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

## Bekanntmachung von Straßennamen

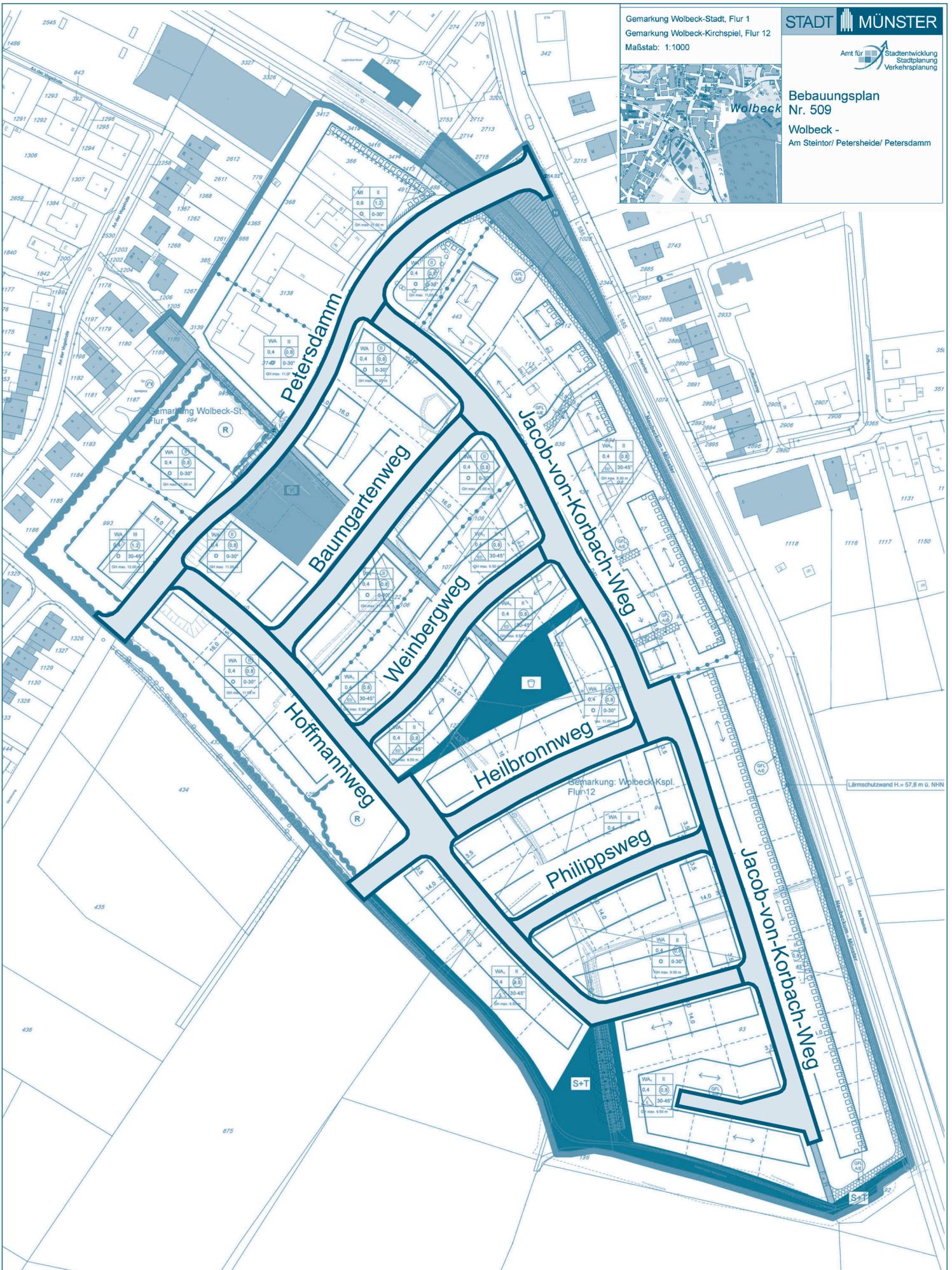
Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 19. 6. 2018 beschlossen, dass die Straßen im Bebauungsplan Nr. 509, Wolbeck – Am Steintor/Petersheide/Petersdamm die Straßennamen Baumgartenweg (00858/48167), Heilbronnweg (02861/48167), Hoffmannweg (03093/48167), Jacob-von-Korbach-Weg (03467/48167), Philippsweg (05351/48167) und Weinbergweg (07092/48167) erhalten. In Klammern sind der Straßenschlüssel und die Postleitzahl angegeben.

Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 10. Dezember 2018

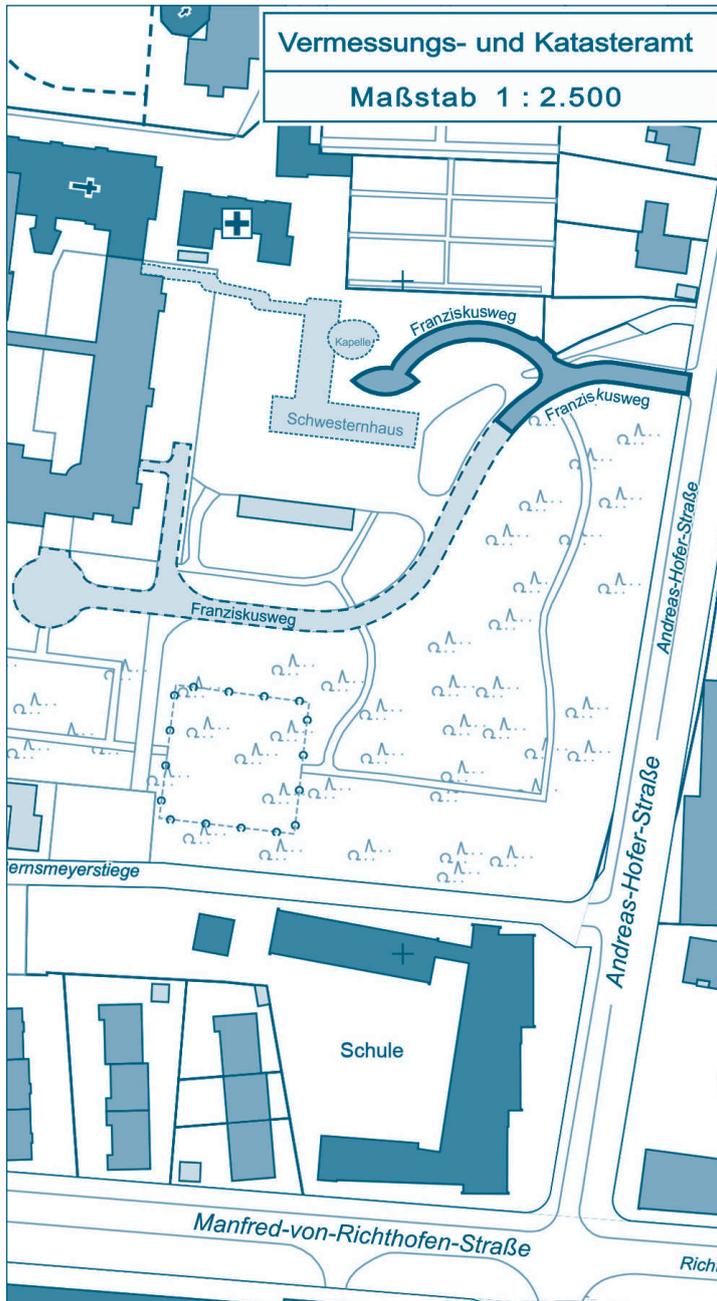
Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat



Bebauungsplan 509

## Bekanntmachung eines Straßennamens



Übersichtsplan Nr. 9

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 4. 9. 2018 beschlossen, dass die Wegefläche auf dem Grundstück des Ordens der Mauritzer Franziskanerinnen den Straßennamen Franziskusweg (48145/02128) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Der Weg ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage

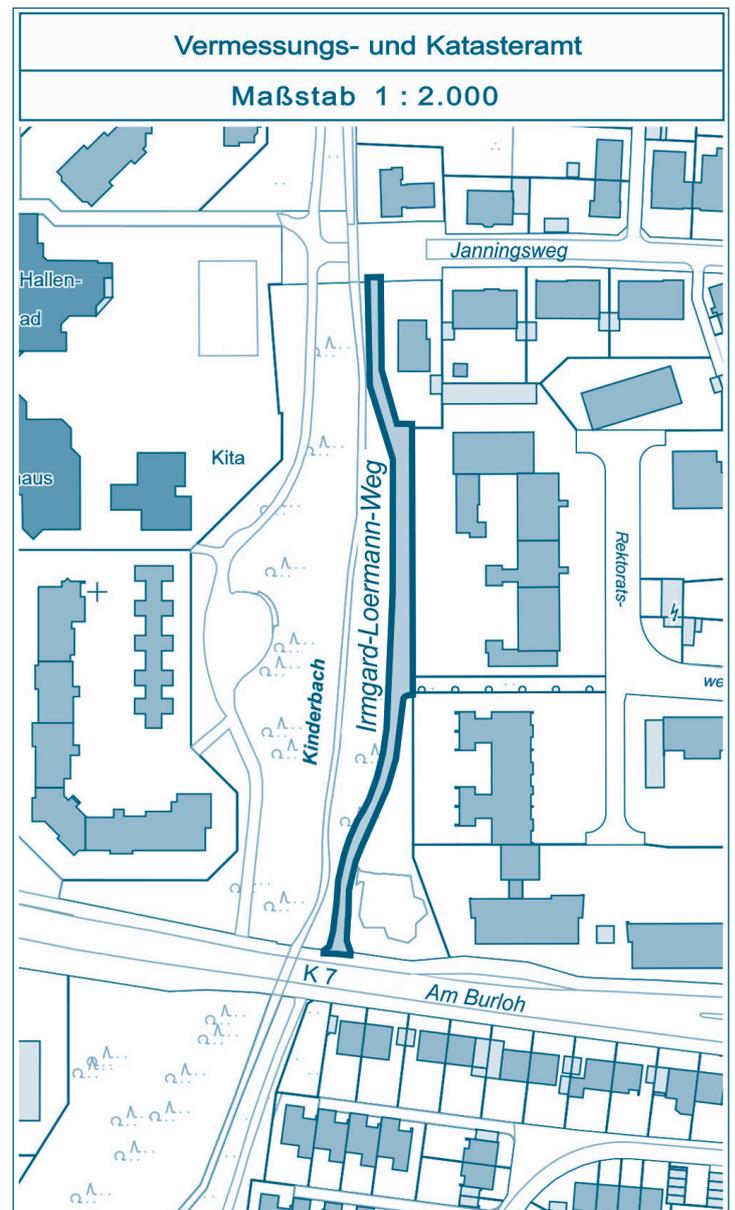
kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 10. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Bekanntmachung eines Straßennamens



Übersichtsplan Nr. 10

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 13. 11. 2018 beschlossen, dass der Weg von der

Straße Am Burloh zum Janningsweg den Straßennamen Irmgard-Loermann-Weg (48159/03456) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Der Weg ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 10 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektro-

nischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 10. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster Vom 14. 12. 2018

vom 19. 12. 1997  
(Amtsblatt der Stadt Münster 1997, S. 156)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998, S. 163)  
und der 2. Änderungssatzung vom 21. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001, S. 122)  
und der 3. Änderungssatzung vom 18. 7. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003, S. 87)  
und der 4. Änderungssatzung vom 14. 5. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007, S. 61)  
und der 5. Änderungssatzung vom 14. 7. 2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011, S. 92)  
und der 6. Änderungssatzung vom 11. 5. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012, S. 64)  
und der 7. Änderungssatzung vom 13. 12. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)  
und der 8. Änderungssatzung vom 14. 2. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)  
und der 9. Änderungssatzung vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016, S. 220)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1999 (GV NRW 1999, S. 524), zuletzt geändert durch Ge-

setz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2015 (GV NRW, S. 836), in Kraft getreten am 19. 12. 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 3. 7. 2001 (GV NRW 2001, S. 262), zuletzt geändert durch 36. VO vom 19. 6. 2018 (GV NRW, S. 300), in Kraft getreten am 10. 7. 2018 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, letzter Absatz, der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

„Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), von Arbeitslosengeld II (SGB II) sowie von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII, soweit der Antrag im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abschließend bearbeitet werden kann.“

### Artikel 2

#### Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern bzw. Verwaltungsgebührentarife geändert:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4.3	Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	5,60
4.4	Sonstige Bescheinigungen	1,70 bis 5,60
4.5	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	2,90 bis 28,20
4.6	Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	40,00 je Erteilung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.	Zustimmungserteilung gemäß § 142 Abs. 8, § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz – bei einfachem Bearbeitungsaufwand – bei Bearbeitungsaufwand mit erhöhtem Abstimmungsbedarf – bei Bearbeitungsaufwand mit hohem Abstimmungsbedarf	242,00 440,00 632,50
9.	Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes	
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	30,00 bis 800,00
9.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ gebührenpflichtig sind – Gebühr nach übrigen Abschnitten der GOÄ – Gebühr für Laborleistungen (Sonderleistungen gem. Abschnitt M)	1 bis 2,3-facher Satz 1 bis 1,15-facher Satz
9.4	Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	30,00 bis 600,00
9.4.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen – Gebühr pro Trichinenprobe – Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	15,00 7,50
9.4.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung – Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) – Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	15,00 9,00
9.5/9.5.1 9.5.2	entfallen	
10.1	Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	580,00
10.2	Erteilung von Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum (RL Mod)	0,5 % der Fördersumme
10.3	Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung	
10.4	Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	320,00
10.5	Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung – aufgrund baulicher Änderungen – aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	210,00 je geänderter WE 105,00 – 310,00
10.6	Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen – bei Unterschreitung der Einkommensgrenze – bei Überschreitung der Einkommensgrenze	21,00 42,00
10.7	Nachträgliche Genehmigung zum Ausbau öffentlich geförderter Eigenheime	105,00

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.  
Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:  
§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Stadt Münster vom 16. 12. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016, Nr. 25) (Feuerwehrsatzung)

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666) und des § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. 12. 2015 (GV NRW, S. 886) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6

des Kommunalabgabengesetzes vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712) – in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Anlage Kostentarif der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster

Der Kostentarif gemäß Anlage zu § 3 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert: Kostentarif zur Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

Tarifziffer		Euro (neu)	Euro (alt)
<b>1</b>	<b>Gestellung von Personal</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Stundensatz</b>
1.1	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals hD)	87,00	81,00
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gD)	72,00	64,00
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mD)	63,00	52,00
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	36,00	34,00
<b>2</b>	<b>Gestellung von Fahrzeugen</b>		
2.1	Löschfahrzeug	53,00	51,00
2.2	Drehleiter/Kranwagen	51,00	49,00
2.3	Rüstwagen	51,00	49,00
2.4	Wechselader mit Abrollbehälter	171,00	163,00
2.5	Gerätewagen	42,00	40,00
2.6	Einsatzleitwagen/Kommandowagen/Mannschaftstransportwagen/Personenkraftwagen	32,00	31,00
<b>3</b>	<b>Kostenersatz/Entgelte (Pauschal)</b>	<b>Stundensatz Löschzug</b>	<b>Stundensatz Löschzug</b>
3.1	Vorsätzlich grundlose oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durchgeführte Alarmierung	1.259,00	1.090,00
3.2	Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	1.259,00	1.090,00
3.3	Ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	1.259,00	1.090,00
		<b>Pauschal</b>	<b>Pauschal</b>
3.4	Einrichten eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	172,00	157,00
3.5	Prüfen eines FSD (Klasse 1), inkl. Kontrolle der Schließmittel	99,00	90,00
3.6	Prüfen eines FSD (Klasse 2 oder 3), inkl. Feuerwehrperipherie und Kontrolle der Schließmittel (Vds-Ausführung)	148,00	135,00
3.7	Öffnen des FSD auf Anforderung des Betreibers (z. B. Austausch Schlüssel)	99,00	90,00
3.8	Anleiterprobe	183,00	167,00
<b>4</b>	<b>Brandsicherheitswachdienst</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Stundensatz</b>
4.1	Wachhabender	63,00	52,00
4.2	Wachposten	36,00	34,00
<b>5</b>	<b>Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes – Berechnung erfolgt nach Tarifziffer 1 und 2</b>		
5.1	Durchführung einer Objektbesichtigung		
5.2	Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme		
5.3	Anfertigung es Brandschutzgutachtens		
5.4	Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes		
5.5	Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung		
5.6	Abnahme einer Brandmeldeanlage		

<b>6</b>	<b>Verbrauchsmaterial – nach Tagespreis –</b>		
6.1	Ölbindemittel je Sack		
6.2	Ölbindekissen je Stück		
6.3	Ölbindeschlauch je Stück		
6.4	Löschpulver je kg		
<b>7</b>	<b>Instandsetzung und Prüfen von Schläuchen/Geräten – Berechnung erfolgt Tarifiziffer 1 zuzüglich Materialkosten zum Tagespreis –</b>		
<b>8</b>	<b>Entsorgungskosten – Berechnung nach Tagespreis –</b>		
<b>9</b>	<b>Reinigungskosten – Reinigungskosten der Geräte etc. werden nach Tarifiziffer 1 zzgl. verbrauchter Reinigungsmittel (Tagespreis) berechnet.</b>		
<b>10</b>	<b>Weitere Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden gemäß Tarifiziffer 1 und 2 berechnet.</b>		

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Kostentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 Nr. 25) (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666) und der §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. 12. 2015 (GV NRW, S. 886) – in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Anlage zur Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz der Stadt Münster

Der Gebührenliste für brandverhütungsschaupflichtige Objekte gemäß Anlage A zu § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

#### Gebührenliste für brandverhütungsschaupflichtige Objekte

Personalkosten-Stundensatz		Euro
I.	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals hD)	87,00
II.	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gD)	72,00
III.	Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mD)	63,00

Ziffer	Objektart	Prüf- frist Jahre	Gebühren- pauschale Euro (neu)	Gebühren- pauschale Euro (alt)
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>			
1100	Krankenhäuser	3	720,00	640,00
1101	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3	371,00	319,00
1102	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3	135,00	116,00
1103	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3	135,00	116,00
1104	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3	135,00	116,00
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3	gebührenfrei	gebührenfrei
1106	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>			
1200	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3	306,00	290,00
1201	Obdachlosenunterkünfte	3	gebührenfrei	gebührenfrei
1202	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	6	gebührenfrei	gebührenfrei
1203	Campingplätze nach CWVO	6	126,00	104,00
1204	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3	306,00	290,00
<b>3</b>	<b>Versamlungsobjekte</b>			
1300	Entfallen			
1301	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3	396,00	352,00
1302	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3	371,00	319,00
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	3	371,00	319,00
1304	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3	135,00	116,00
1305	Entfallen			
1306	Gasträume unter 50 Besucherinnen und Besucher (nach örtlicher Gefahreinschätzung)		gebührenfrei	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>			
1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3	371,00	319,00
1401	Entfallen			
1402	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3	135,00	116,00
1403	Entfallen			
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>			
1500	Hochhäuser nach SBauVO	6	135,00	116,00
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>			
1600	Verkaufsstätten nach SBauVO	3	451,00	406,00
1601	Entfallen			
1602	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3	371,00	319,00
1603	Entfallen			
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>			
1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6	371,00	319,00
1701	Entfallen			

Ziffer	Objektart	Prüf- frist Jahre	Gebühren- pauschale Euro (neu)	Gebühren- pauschale Euro (alt)
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>			
1800	Museen	6	135,00	116,00
1801	Messegebäude	6	371,00	319,00
<b>9</b>	<b>Garagen</b>			
1900	Großgaragen nach SBauVO	6	135,00	116,00
1901	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6	135,00	116,00
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>			
2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	371,00	319,00
2001	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6	135,00	116,00
2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6	371,00	319,00
2003	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	135,00	116,00
2004	Entfallen			
2005	Entfallen			
2006	Entfallen			
2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6	135,00	116,00
2008	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6	135,00	116,00
2009	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6	135,00	116,00
2010	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6	135,00	116,00
2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6	135,00	116,00
2012	Hochregallager	6	371,00	319,00
2013	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6	396,00	352,00
2014	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6	396,00	352,00
2015	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6	648,00	580,00
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>			
2101	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6	371,00	319,00
2102	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6	126,00	104,00
2103	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)		gebührenfrei	gebührenfrei
2104	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)		gebührenfrei	gebührenfrei
2105	Entfallen			
2106	Hotel- und Gaststättenschiffe	6	135,00	116,00
2107	Entfallen			
2108	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3	720,00	640,00
2109	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Festlegung)	6	gebührenfrei	gebührenfrei
2110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3	371,00	319,00

Ziffer	Objektart	Prüf- frist Jahre	Gebühren- pauschale Euro (neu)	Gebühren- pauschale Euro (alt)
2111	Flughäfen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	6	gebührenfrei	gebührenfrei
2112	Sonstige kritische Infrastrukturen (nach örtlicher Gefahreinschätzung)	3	144,00	128,00
2113	Kraftwerke und Umspannwerke	6	288,00	256,00
2114	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahren- einschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird	6	135,00	116,00
2201	Entfallen			

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Gebührenliste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997 zuletzt geändert zum 1. 2. 2017 (44.02)

Vom 14. 12. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 270/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90) folgende Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 10. 2016 beschlossen:

### Artikel 1

**Die Gebührensatzung nebst anhängendem Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik wird wie folgt geändert:**

### 1. Änderungen bei der Gebührensatzung

**§ 4 „Ermäßigungen, Zuschläge und Stundungen“ wird im Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine hundertprozentige Ermäßigung auf den Erwachsenen-zuschlag in Höhe von 40 % auf die Unterrichtsgebühren.“

**§ 7 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 2 wie folgt gefasst:**

„Die Gebühren für das Projekt JeKits werden durch die Landesregierung NRW festgelegt, daher gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 hierfür ebenfalls nicht.“

**2. Der Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik (Anhang der Gebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:**

#### „Gebühren“

Alle Gebühren der Musikschule verstehen sich pro Person.

#### Aufnahme-/Abmeldegebühr

Die Aufnahme in die Musikschule kostet einmalig 13 €. Wird durch die Westfälische Schule für Musik eine vorzeitige Abmeldung zugelassen, ist eine Abmeldegebühr von 13,00 € fällig.

Inhaber/innen des Münster-Passes erhalten auf die Aufnahme- bzw. Abmeldegebühr eine hundertprozentige Ermäßigung.

## A) Elementare Musikerziehung für Kinder ab 2 Jahren

	Teilnehmerzahl	Jahresgebühr	Monatsrate
<b>Musikzwerge</b> 45 Min. pro Woche mit Begleitperson Laufzeit: 1 Jahr	5 – 8	288,00 €	24,00 €
<b>Musikalische Früherziehung</b> 60 Min. pro Woche Laufzeit: 2 Jahre	6 – 15	288,00 €	24,00 €
<b>Musikalische Grundausbildung</b> 60 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	6 – 15	288,00 €	24,00 €
<b>JEKISS-Chor</b> 45 Min. pro Woche	ab 15	90,00 €	7,50 €
<b>Instrumentenkarussell</b> 45 Min. pro Woche inkl. Leihgebühr für die Instrumente Laufzeit: 6 Monate	4	für 6 Monate: 243,00 €	40,50 €

### Regelungen

Für alle Angebote – mit Ausnahme des Instrumentenkarussells – gilt: Eltern haben ein Sonderkündigungsrecht. So können sie ihr Kind bis zum Ende des 1. und des 2. Unterrichtsmonats abmelden.

Inhaber/innen des Münsterpasses erhalten eine hundertprozentige Ermäßigung auf alle Angebote. Der Unterricht für die Begleitperson in der Unterrichtsform Musikzwerge ist kostenlos, sie zahlt nur die Aufnahmegebühr.

## B) Instrumental- und Vokalunterricht

	Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
<b>Einzelunterricht</b>	30 Min./Woche	822,00 €	68,50 €
	45 Min./Woche	1.188,00 €	99,00 €
<b>2er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	672,00 €	56,00 €
<b>3er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	504,00 €	42,00 €
<b>4er- bis 6er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	426,00 €	35,50 €
<b>7er- bis 9er-Gruppe</b>	45 Min./Woche	330,00 €	27,50 €
<b>Klassenunterricht an allgemein bildenden Schulen</b>	in Absprache mit den Schulen		9,00 bis 36,00 €

### Regelungen für Kinder und Jugendliche

- **Für Inhaber/-innen des Münsterpasses**  
Es wird eine fünfzigprozentige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.
- **Für Geschwister**  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr beim zweiten Kind um 20 %, beim dritten Kind um 40 %, beim vierten Kind um 60 %, beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.
- **Kostenloser Ensembleunterricht**  
Für Kinder und Jugendliche, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt C) kostenlos.

### Regelungen für Erwachsene

- **Erwachsenenzuschlag**  
Für Erwachsene wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 40 % erhoben.
- **Bei Kindergeldbezug**  
Junge Erwachsene zahlen bis zum 25. Lebensjahr die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.
- **Bei Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte**  
Es wird auf die Erhebung des Erwachsenenzuschlags ab Vorlage der Ehrenamtskarte NRW in der Westfälischen Schule für Musik verzichtet. Zu Beginn des Schuljahres (1. 2. bzw. 1. 8. eines Jahres) ist die Ehrenamtskarte in der Westfälischen Schule für Musik vorzuzeigen.

- **Bei Inhaber/-innen des Münsterpasses**  
Es wird eine fünfzigprozentige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.
- **Kostenloser Ensembleunterricht**  
Für Erwachsene, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensem-

bleunterricht und Ergänzungsfächern der Musikschule kostenlos (s. Punkt C).

- **Zusätzliches Unterrichtsangebot**  
Erwachsene Schüler/innen haben außerdem die Möglichkeit 45 Min./14-tägig Einzelunterricht zum Preis von 72,00 € zu wählen.

### C) Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer

	Jahresgebühr	Monatsrate
Chor, pro 15 Min.	36,00 €	3,00 €
2 bis 9 Teilnehmende	Gebühren richten sich nach den Tarifen für Gruppenunterrichte	
10 bis 19 Teilnehmende	198,00 €	16,50 €
20 und mehr Teilnehmende	162,00 €	13,50 €
Musik hören und verstehen	294,00 €	24,50 €

Ensembleunterrichte und Ergänzungsfächer sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenlos, wenn sie an der Musikschule Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten.

### D) Gebühren für Leihinstrumente

	Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Viola (1/4, 1/2, 3/4), Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2), Querflöte (Anfänger), Kornett, Trompete, Blockflöte, Gitarre, Oud, Keyboard	1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr	120,00 € 144,00 € 168,00 €	10,00 € 12,00 € 14,00 €
Querflöte, Horn, Posaune, Violine (1/1), Viola (1/1), Cello (7/8, 1/1), Kontrabass (3/4), Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Tuba/Euphonium, Gambe, Akkordeon, Stagepiano	1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr	168,00 € 192,00 € 216,00 €	14,00 € 16,00 € 18,00 €
Bongos, etc.	1. und 2. Jahr	60,00 €	5,00 €

### Abrechnung

Die Gebühr für Leihinstrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben. Sie wird monatlich berechnet, d. h. eine Rückgabe des Instrumentes ist monatsweise möglich.“

### Artikel 2

#### Diese Änderungssatzung tritt am 1. 2. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder „Allgemeine Nutzungsbedingungen“

Vom 14. 12. 2018

## I. Nutzung

### 1. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

### 2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

### 3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18 Uhr, bzw. 12 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22 Uhr wieder verlassen worden sein. Die Nutzungs-

möglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Amt für Schule und Weiterbildung und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

### 4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

### 5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

### 6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportstätten zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart,

Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## **7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken**

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

## **8. Betriebsordnungen**

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

## **9. Haftung der Stadt**

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

## **10. Haftung des Nutzers**

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

## **11. Ausschluss von der Nutzung**

Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **II. Entgelte**

### **1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit**

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

### **2. Unentgeltliche Nutzung**

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster;
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

### **3. Entgeltliche Nutzung**

**3.1** Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen;
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- überörtliche Sportverbände;
- Nutzer der städtischen Tennisplätze;
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

**3.2** Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

## **4. Tarife**

### **4.1. Sportplätze**

#### **4.1.1. Großspielfelder**

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:

je Platz pro Stunde	20,50 €
je Platz halbtägig	81,60 €
je Platz ganztägig	122,50 €

sonstige Veranstalter:

je Platz pro Stunde	34,10 €
je Platz halbtägig	136,10 €
je Platz ganztägig	204,30 €

#### 4.1.2. Kleinspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	
je Platz pro Stunde	10,20 €
je Platz halbtägig	40,90 €
je Platz ganztägig	61,40 €
sonstige Veranstalter:	
je Platz pro Stunde	17,10 €
je Platz halbtägig	68,10 €
je Platz ganztägig	102,10 €

4.1.3. Für Berufssportveranstaltungen und für das Städtische Preußen-Stadion werden Sondervereinbarungen getroffen.

#### 4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

##### 4.2.1. Hallen bis 405 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	
pro Stunde	20,50 €
halbtägig	81,60 €
ganztägig	122,40 €
sonstige Veranstalter:	
pro Stunde	34,10 €
halbtägig	136,10 €
ganztägig	204,30 €

##### 4.2.2 Hallen bis 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	
pro Stunde	34,10 €
halbtägig	136,10 €
ganztägig	204,30 €
sonstige Veranstalter:	
pro Stunde	54,50 €
halbtägig	217,80 €
ganztägig	297,00 €

##### 4.2.3 Hallen über 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	
pro Stunde	47,60 €
halbtägig	190,50 €
ganztägig	285,90 €
sonstige Veranstalter:	
pro Stunde	74,90 €
halbtägig	299,40 €
ganztägig	449,10 €

4.2.4 Für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sondervereinbarungen getroffen.

#### 4.3. Tennisplätze

##### 4.3.1. Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

– an allen Tagen	7 – 8 Uhr	115,80 €
– montags bis freitags	8 – 15 Uhr	149,80 €
– montags bis freitags	15 – 18 Uhr	177,00 €
– samstags, sonntags	8 – 18 Uhr	177,00 €
– an allen Tagen	18 – 19 Uhr	149,80 €
– an allen Tagen	19 – 21 Uhr	115,80 €

4.3.2 Zehnerkarten 95,40 €

4.3.3 Stundenkarten 11,00 €

#### 4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

##### 4.4.1. Dauerkarte für zwei Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

– an allen Tagen	7 – 8 Uhr	37,50 €
– montags bis freitags	8 – 15 Uhr	95,40 €
– montags bis freitags	15 – 18 Uhr	115,80 €
– samstags, sonntags	8 – 18 Uhr	115,80 €
– an allen Tagen	18 – 19 Uhr	47,60 €
– an allen Tagen	19 – 21 Uhr	74,90 €

4.4.2. Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 62,70 €

#### 4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden **gesondert berechnet**.

#### 4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportstätten einer Sportgruppe entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

#### III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadteigener Sportstätten mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 1. 4. 1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Sporteinrichtungen.

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung der Stadt Münster über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind (Stellplatzablösungssatzung)

Vom 14. 12. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. 7. 2018 (GV NRW, S. 421) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Münster einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

## § 2

### Festlegung von Gebietszonen

(1) Das Stadtgebiet Münster wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in die Gebietszonen I bis III unterteilt.

(2) Zone I wird wie folgt begrenzt:

Neutor, Lazarettstraße, Kleimannstraße, Kreuzschanze, Promenade, Hörsterplatz, Bohlweg, Karlstraße, von der Einmündung der Karlstraße in die Piusallee eine gerade Linie ostwärts bis zum Bahnkörper, Bahnkörper südwärts, südliche Grenze der Hafenstraße, nördliche Grenze der Dammstraße, rückwärtige Grundstücksgrenzen der an der Südseite der Hafenstraße gelegenen Grundstücke, rückwärtige Grundstücksgrenzen der am Ludgeriplatz zwischen Hafenstraße und Promenade gelegenen Grundstücke, Promenade, Adenauerallee, Himmelreichallee, Hüfferstraße ostwärts bis zur Schlossgartenbrücke eine gerade Linie nordwärts bis zur Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Neutor.

(3) Die Grenze der Zone II verläuft:

Vom Knotenpunkt Einsteinstraße/Rishon-Le-Zion-Ring in der Straßenachse des Orléans-Ring in nördlicher Richtung bis zur Steinfurter Straße, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der stadtauswärts gelegenen Grundstücke am York-Ring, Friesenring, Cheruskering, Niedersachsenring, entlang der Gleisanlage Münster/Warendorf zum Schiffahrter Damm, von dort über die Straße Schiffahrter Damm zur Warendorfer Straße, die Warendorfer Straße stadteinwärts entlang der südlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zum Hohenzollernring, von dort in südlicher Richtung über den Hohenzollernring bis zur Sophienstraße, von dort aus in

östlicher Richtung entlang der Mindener Straße bis zur Andreas-Hofer-Straße, über die Andreas-Hofer-Straße in südlicher Richtung bis zur Wolbecker Straße, die Wolbecker Straße stadtauswärts bis zum Kanal, entlang des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Schillerstraße, die Schillerstraße stadteinwärts bis zur Querstraße, von dort aus nach Westen abknickend entlang der hinteren Grundstücke des Hansaringes bis zur Dortmunder Straße, über die Dortmunder Straße, den Hafenweg und die Straße Hafenplatz bis zum Bahnkörper, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Bahnkörpers bis zur Umgehungsstraße, über die Umgehungsstraße bis zur Hammer Straße, die Hammer Straße stadteinwärts bis zur Metzger Straße, dann über den Straßenzug Metzger Straße/Inselbogen bis zur Weseler Straße, stadteinwärts die Weseler Straße bis zum Kolde-Ring, Kardinal-von-Galen-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring zum Knotenpunkt Einsteinstraße/Rishon-Le-Zion-Ring.

(4) Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

## § 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des vom Hundertsatzes

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen in der

Gebietszone I	19.245,00 €
Gebietszone II	12.266,00 €
Gebietszone III	8.453,00 €

(2) Vorbehaltlich der Regelungen im § 4 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 65 % der Herstellungskosten in der

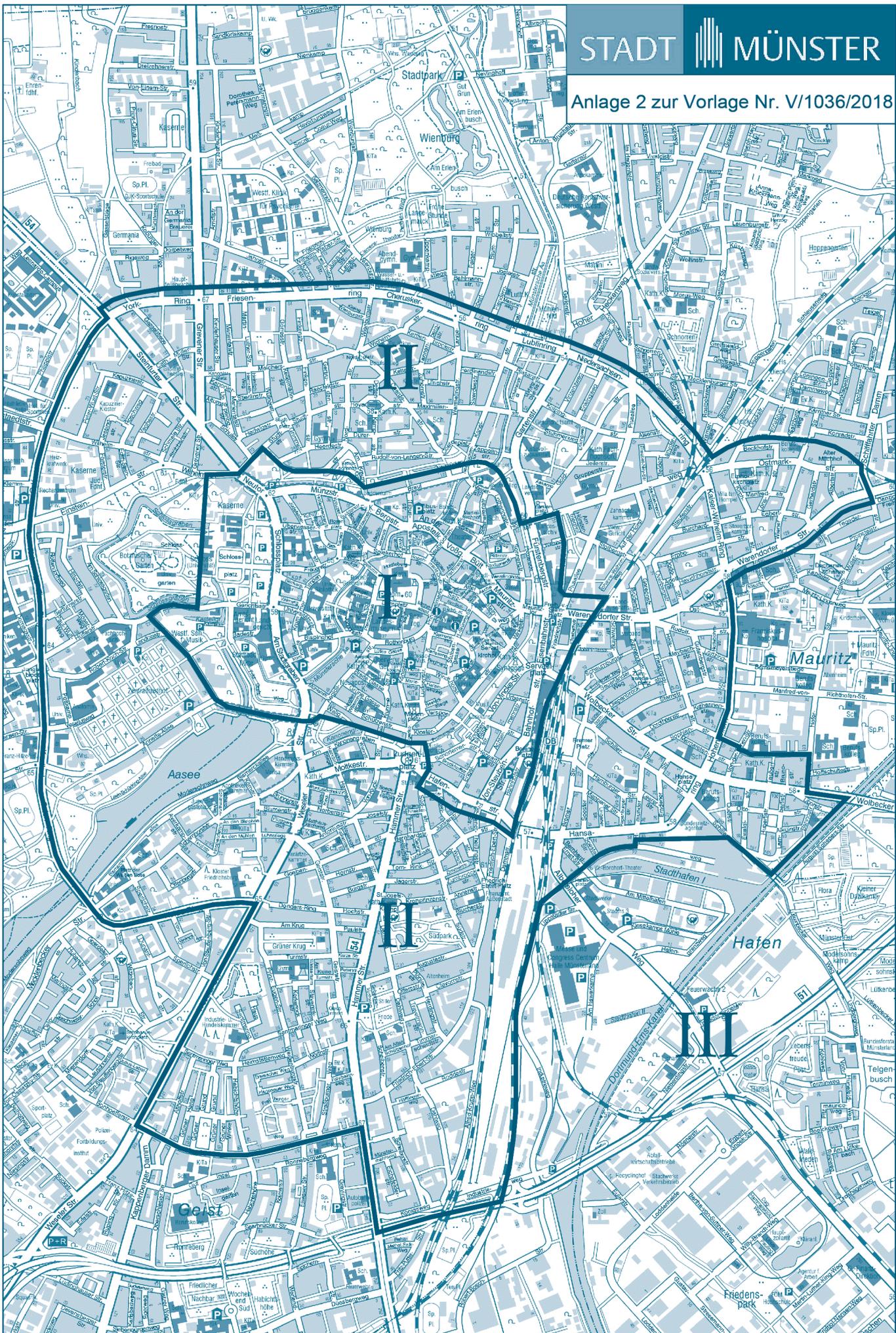
Gebietszone I	12.500,00 €
Gebietszone II	7.970,00 €
Gebietszone III	5.490,00 €

## § 4 Minderung der Höhe des Geldbetrages in bestimmten Straßen und Plätzen (Altstadt) der Gebietszone I

(1) In den Straßen und Plätzen der Gebietszone I, die, ausgenommen Schlossplatz im Bereich des ehemaligen Hindenburgplatzes, nach § 5 der Altstadtsatzung von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 50 % der Herstellungskosten 9.600,00 €.

(2) Straßen und Plätze, ausgenommen Schlossplatz im Bereich des ehemaligen Hindenburgplatzes, analog § 5 Altstadtsatzung:

Aegidiikirchplatz  
Alter Fischmarkt  
Alter Steinweg  
An der Clemenskirche  
Bergstraße 1 – 10, 67 – 75  
Bogenstraße  
Buddenstraße  
Domplatz  
Drubbel



Anlage zur Stellplatzablösungssatzung: Abgrenzung der Gebietszonen I, II und III

Frauenstraße  
Hörsterstraße  
Hörstertor  
Hollenbeckerstraße  
Horsteberg  
Jüdefelderstraße 29 – 58  
Katthagen  
Klosterstraße 1 – 3  
Königsstraße  
Kreuzstraße  
Krumme Straße  
(zwischen Aegidiikirchplatz und Königsstraße)  
Kuhstraße  
Lambertikirchplatz  
Ludgeristraße 36 – 68  
Maria-Euthymia-Platz  
Martinikirchhof  
Martinistraße  
Michaelisplatz  
Prinzpalmarkt  
Ringoldsgasse  
Roggenmarkt  
Rosenplatz  
Rosenstraße  
Rothenburg  
Salzstraße  
Schlaunstraße  
Schlossplatz 1 – 7a  
(Schlossplatz ohne ehemaligen Hindenburgplatz)  
Servatiikirchplatz  
Spiegelturn  
Spiekerhof  
Überwasserkirchplatz

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird (Stellplatzablösesatzung) vom 16. 2. 2006 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 24. 2. 2006, S. 43) außer Kraft.

### Anlage

#### Abgrenzung der Gebietszonen

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abwasser- gebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV NRW, S. 687), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90) und der §§ 53 c, Satz 2, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV NRW, Seite 185 ff) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 12. 12. 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### I.

§ 2 (Gebührenarten/Bemessungsgrundlage) wird in den Punkten 2.2 und 2.3 wie folgt geändert.

§ 2 (2), 2.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

1. „Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen.“

Als neue Sätze 3 und 4 werden angefügt: „Bezogen auf das Kalenderjahr ist der Mengennachweis der Stadt jeweils spätestens bis zum 15. 11. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit Nachweis der Fachfirma anzuzeigen.“

Der bisherige Satz 5 wird als Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Ist der Einbau von Wasserzählern bei privaten Wasserversorgungsanlagen technisch nicht möglich bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar und kann der Mengennachweis nicht durch einen anderen prüffähigen Nachweis erbracht werden, wird als Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraums für jede auf dem Grundstück gemeldete Person die in der Stadt Münster durchschnittlich pro Person angefallene Verbrauchsmenge des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.“

§ 2 (2), 2.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen spätestens bis zum 15. 2. des auf den Festsetzungsbescheid folgenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.“

## II.

Im gemäß §1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

### 1. Schmutzwassergebühr

1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m<sup>3</sup> **2,03 €**

(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr  
G1 = 1,18 €/m<sup>3</sup>

verschmutzungsabhängige Gebühr  
G2 = 0,85 €/m<sup>3</sup>)

1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

### 2. Niederschlagswassergebühr

2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr **0,68 €**

2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1 **0,14 €**

2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 **0,34 €**

### 3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m<sup>3</sup> **1,18 €**  
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)

3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m<sup>3</sup> **0,91 €**

### 4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers

eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m<sup>3</sup> **47,40 €**

– für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen **7,93 €**  
– für Abwasser aus geschlossenen Gruben **5,48 €**

### 5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm

**2,03 €**

## III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt

geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV NRW, S. 666), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 8. 2016 (BGBl. I, S. 1.972) sowie der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV NRW, Seite 559 ff.) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 12. 12. 2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Im § 1 wird die Bezeichnung des Unterhaltungsverbandes „Hiltrup-Amelsbüren“ durch „Amelsbüren-Hiltrup“ ersetzt.

#### II.

Der Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2018 erhält folgende Fassung:

Unterhaltungsbereich		€/ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	92,87	1,79
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	157,99	2,67
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	82,60	1,85
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	168,34	2,26
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	306,66	1,57
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	103,40	5,67

#### III.

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Vom 14. 12. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), in Kraft getreten am 2. 2. 2018 und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NRW, S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 4. 2017 (GV NRW, S. 442), in Kraft getreten am 22. 4. 2017, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Von Sammlung, Transport und Entsorgung ausgeschlossen sind:
    - Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht enthalten sind und die die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen (§ 16 Abs. 1) nicht erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und an den von der Stadt eingerichteten Recyclinghöfen angenommen werden.
    - Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht aufgrund von § 22 VerpackG miterfasst werden.

3. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:
  6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9), Depotcontainer für Elektroschrott (§ 12 Abs. 8)
3. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
  - (7) Leichtverpackungen sind in Sammelsysteme (Gelbe Säcke/Gelbe Behälter) der dualen Systeme nach § 14 Abs. 1 VerpackG zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.
4. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:
    1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
    2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
    3. Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA), Zum Heidehof 52
    4. Biologische Verwertungsanlage (BVA), Zum Heidehof 52
  - (2) Die Stadt betreibt folgende Wertstoffhöfe:
    1. Recyclinghof Entsorgungszentrum Münster (EZM), Zum Heidehof 80
    2. Recyclinghof Eulerstraße, Eulerstraße 8
    3. Recyclinghof Hiltrup, Glasuritstraße 1a
    4. Recyclinghof Roxel, Nottulner Landweg 66
    5. Recyclinghof St. Mauritz, Pleistermühlenweg 118
    6. Recyclinghof Handorf, Lützowstraße 120
    7. Recyclinghof Wolbeck, Eschstraße 79
    8. Recyclinghof Mecklenbeck, An der Hansalinie 21
    9. Recyclinghof Gievenbeck, Bernings Kotten 9
    10. Recyclinghof Nienberge, Waltruper Weg 3a
    11. Recyclinghof Kinderhaus, Von-Humboldt-Straße 50
  - (3) Restentleerte Verpackungen der privaten Endverbraucher werden nach § 22 Abs. 3 VerpackG von den in Münster als öffentliche Einrichtung betriebenen Recyclinghöfen miterfasst und können daher auch zu den Recyclinghöfen gebracht werden.
  - (4) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen und der Recyclinghöfe fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z. B. Homepage) bekannt.
5. Die Anlage 2 zur Abfallsatzung wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)

Vom 14. 12. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NRW, S. 706/SGV NRW, 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 10. 2016 (GV NRW, S. 868), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

# Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

	<b>Straßenbezeichnung (alt)</b>	<b>Z</b>	<b>V</b>	<b>F</b>	<b>A</b>	<b>D</b>	<b>Straßenbezeichnung (neu)</b>	<b>Z</b>	<b>V</b>	<b>F</b>	<b>A</b>	<b>D</b>	<b>BV</b>
	<b>An der Meerwiese</b>	1	x				<b>An der Meerwiese</b>	1	x				Nord
	– Stichstraße bei Hs Nr. 79	1	x				– Stichstraße bei Hs Nr. 79	1	x				
<b>B, NW</b>	– Stichstraße bei Hs Nr. 43 – 36a, 80/81	1			x		– Stichstraße bei Hs Nr. 34 – 36a, 55c/57, 80/81	1			x		
<b>NW</b>							<b>Auf dem Kley</b>	0,5		x			West
<b>NW</b>							<b>Buckbreite</b>	0,5		x			West
<b>B</b>	<b>Daimlerweg</b>						<b>Daimlerweg</b>	1	x				Mitte
<b>L</b>	(bis Werksgelände Brillux [Hs Nr. 59/60])	1	x										
<b>B</b>	<b>Deermannstraße</b>						<b>Deermannstraße</b>	0,5		x			Hiltrup
<b>B, NW</b>	(von Davertstraße bis Auf der Woort)	0,5		x			– Stichstraße am Bahnhof zu den Parkplätzen	0,5		x			
<b>NW</b>							<b>Franz-Berding-Weg</b>	0,5		x			Hiltrup
<b>NW</b>							– Stichstraße bei Hs Nr. 2/26, 26/38	0,5		x			
<b>NW</b>							<b>Franz-Dahlkamp-Weg</b>	0,5		x			Hiltrup
<b>NW</b>							– Stichstraße bei Hs Nr. 2/12	0,5		x			
<b>NW</b>							<b>Haus Wiek</b>	0,5		x			West
<b>NW</b>							<b>Hessenbusch</b>	0,5		x			Ost
<b>NW</b>							<b>Junglasweg</b>	0,5		x			Südost
<b>NW</b>							<b>Kappenberger Feld</b>	1			x		Hiltrup
<b>NW</b>							<b>Kissenkötterweg</b>	0,5		x			Südost
<b>NW</b>							<b>Kleine Breikamp</b>	0,5		x			West
<b>NW</b>							– Stichstraße bei Hs Nr. 40/144	0,5		x			
<b>NW</b>							<b>Knufenkamp</b>	0,5		x			West
<b>NW</b>							<b>Köstendeel</b>	0,5		x			Ost
<b>NW</b>							<b>Langenkamp</b>	0,5		x			West
	<b>Mecklenbecker Straße</b>						<b>Mecklenbecker Straße</b>						Mitte
	(von Kolde-Ring bis einschl. Hs Nr. 345)	1	x			x	(von Kolde-Ring bis einschl. Hs Nr. 345)	1	x			x	
<b>NW</b>							(von Meckmannweg bis einschl. Hs Nr. 475)	1		x			
<b>NW</b>							<b>Peppinghegeweg</b>	0,5		x			Südost
<b>NW</b>							<b>Rotbuchenweg</b>	0,5		x			Nord
<b>NW</b>							– Stichstraße bei Hs Nr. 8/20	0,5		x			
<b>NW</b>							<b>Rudolf-Schmitz-Weg</b>	0,5		x			Hiltrup
	<b>Schwarzer Kamp</b>	1		x			<b>Schwarzer Kamp</b>	1		x			West
<b>P</b>	– Stichstraße bei Hs Nr. 50/94, 57/59	1			x		– Stichstraße bei Hs Nr. 50/94	1			x		
<b>NW</b>							<b>Tömmersweg</b>	0,5		x			Nord
<b>NW</b>							<b>Volkertweg</b>	0,5		x			Nord
	<b>Weseler Straße</b>						<b>Weseler Straße</b>						West
	(von Am Stadtgraben bis Boeselagerstraße)	1	x			x	(von Am Stadtgraben bis Boeselagerstraße)	1	x			x	
	(von Boeselagerstraße bis An der Hansalinie)	1	x			x	(von Boeselagerstraße bis An der Hansalinie)	1	x			x	
	– Ortsfahrbahn von gegenüber Eifelstraße bis Hs Nr. 356	1	x				– Ortsfahrbahn von gegenüber Eifelstraße bis Hs Nr. 356	1	x				
<b>NW</b>							– Stichstraße bei Hs Nr. 651 – 653	1	x				

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2019

Vom 14. 12. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2018 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde			Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
			Egr. 7	Egr. 6	Egr. 4
Normalstunde:			38,51 €	37,16 €	31,72 €
1/6 Stundensatz			6,42 €	6,19 €	5,29 €
Zeitzuschläge je Stunde:			Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
			Egr. 7	Egr. 6	Egr. 4
Nachtarbeit 21 – 6 Uhr	20 %		3,49 €	3,38 €	3,14 €
Samstags 13 – 21 Uhr	20 %		3,49 €	3,38 €	3,14 €
Sonntags	25 %		4,36 €	4,23 €	3,93 €
24. und 31. 12. ab 6 Uhr	35 %		6,11 €	5,92 €	5,50 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %		23,55 €	22,82 €	21,20 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:				
Anfahrtspauschale Kehrmaschine				21,00 €
			je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst			2,00 €	12,00 €
Lkw bis 7,5 t			1,67 €	10,00 €
Lkw über 7,5 t			4,00 €	24,00 €
Kehrmaschine			4,00 €	24,00 €
Kleinkehrmaschine			4,50 €	27,00 €
Radwegbetreuungsgerät			2,25 €	13,50 €
Pressmüllwagen			4,50 €	27,00 €

## III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene zehn Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sonderevereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

## IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

- a) Altholz A I – III 90 €/t  
b) Altholz A IV 130 €/t  
c) Wurzelstöcke 45 €/t  
d) Flachglas 70 €/t  
e) Reifen 2,50 €/Stück  
f) Grünabfälle 45 €/t

g) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	190 €/t
h) Mineralwolle	400 €/t
i) Asbestabfälle	140 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Jägerprüfung 2019

Die nächste Jägerprüfung findet im April 2019 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 24. 4. 2019  
(Mehrzweckhalle in Münster-Gelmer)
2. Schießprüfung am 25. 4. 2019 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld
3. mündlich-praktische Prüfung ab 29. und 30. 4. und 2. 5. 2019 (Mehrzweckhalle in Münster-Gelmer)

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 22. 2. 2019 bei der Stadt Münster – Untere Jagdbehörde –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 6.035, mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 €
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern (der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein)
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004
- Amtliches Führungszeugnis (Führungszeugnis an Behörden), das nicht älter als sechs Monate sein darf

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 0251 492 3213.

Münster, den 11. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

i. A.

Michael Thomas  
Abteilungsleiter

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **11. 1. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

**Zeit:**

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

**Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Jörg Uwe Krombach, Rebhuhnweg 7, 44892 Bochum	23. 11. 2018	1002.5522.1121	Bescheid
Arkadiusz Jacek Holdenmajer, Potstiege 33, 48161 Münster	3. 12. 2018	59.2404.203053	Bescheid
Sabina Berisa, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	3. 12. 2018	59.2404.367100	Bescheid
Mohammad Rastegar, Kolpingstraße 5, 48147 Münster	25. 9. 2018	59.3608.004502	Bescheid
Karsten Plote, Dammstraße 25, 48153 Münster	22. 11. 2018	59.2403.379130	Bescheid
Melissa Elaine Lugonic, ohne festen Wohnsitz	5. 12. 2018	59.2411.374849	Bescheid
Hans Siemens, Leisnerstraße 9, 48163 Münster	4. 12. 2018	59.2805.223273	Bescheid
Cornelia Schmatz, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	6. 12. 2018	59.2407.364011	Dokument
Francesco Vozza, Borkstraße 15, 48163 Münster	10. 12. 2018	32.22.RE VA2/ MS-VM5593	Bescheid
Stefan Oestermann, Platanenweg 4, 48161 Münster	10. 12. 2018	32.22.RE VA3/ MS-DG98	Bescheid
Julia Christin Neufend, Frankenweg 92, 48167 Münster	11. 12. 2018	53.5.32.9.4 MS-0003458	Bescheid
Aaya Al-Saeedi, Straßburger Weg 87, 48151 Münster	13. 12. 2018	59.1609.280712	Bescheid
Patryk Potocki, Schürgeist 13, 48165 Münster	3. 12. 2018	515000610453	Bescheid
Michal Wolyniec, Hensenstraße 178, 48161 Münster	13. 12. 2018	17-4004.1323.7845	Bescheid
Lama Kour, Rothenburg 38, 48143 Münster	14. 12. 2018	59.1605.269371	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

### Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12, E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html)  
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.